



Wahlbekanntmachung

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

1. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Ennepetal gehört zum Wahlkreis 138 Hagen - Ennepe-Ruhr-Kreis I und ist in 18 allgemeine Wahlbezirke und 20 Wahlräume eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Ennepetaler Rathaus in der Bismarckstr. 21, Zimmer 18, eingesehen werden.

Zur Information im Sinne der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes wird mitgeteilt, dass die Wahlräume

011 und 021	Grundschule Büttenberg, Erlenstr. 7
031	Bürgerbüro, Voerder Str. 39
041	Reichenbach-Gymnasium, Peddinghausstr. 17
051 und 081	Grundschule Voerde, Bussardweg 16
071	Sekundarschule, Amselweg 9
091	Kita Bullerbü, Hagener Str. 226
101	Gymnastikhalle der Turngemeinde Voerde, Loher Str. 146
111	Firma Pennekamp, Königsfelder Str. 40
113	Kindergarten Heide, Heide 103 a
121	Grundschule Wassermäus, Deterberger Str. 30
131	Kath. Grundschule (Harkort), Kirchstr. 52
141	Teilstandort Friedenstal (der GS Wassermäus), Esbecker Str. 14
151	Rathaus, Bismarckstr. 21
161	ehem. Albert-Schweitzer-Schule, Siegerlandstr. 12

für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

Folgende Wahlräume sind nicht barrierefrei zu erreichen:

061	Sekundarschule, Breslauer Platz 1
112	Feuerwehrgerätehaus Külchen, Külchen
117	Hauptschule Friedenshöhe, Friedenshöhe 44
181	Teilstandort Rüggeberg (der Grundschule Wassermäus), Rüggeberger Str. 228

Die Briefwahlvorstände treten um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal, zusammen.

Briefwahllokal	Rathaus, Raum
BW 1	Rathaus, Raum 307
BW 2	Rathaus-Altbau, Sitzungssaal
BW 3	Rathaus, Besprechungsraum der Bürgermeisterin
BW 4	Rathaus-Altneubau, Raum 217
BW 5	Rathaus-Altbau, Kantine

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler geben

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Ennepetal (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung) und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz KWahlG).

Ennepetal, den 30.08.2021

Die Bürgermeisterin
gez.
Imke Heymann